

Allgemeine Grundsätze: Stand: 28.05.2021	Regelungen/Gebote/Verbote
<b>Kontaktbeschränkungen: § 4 Abs. 3 CoronaSchVO</b>	<p>Außerhalb von Wohnungen ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; Wichtigste Ausnahmen (nicht abschließend):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Innerhalb des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzungen.</li> <li>2. Zusammentreffen von Personen aus zwei Hausständen ohne Personenbegrenzung, an dem zusätzlich geimpfte und genesene Personen aus weiteren Hausständen teilnehmen dürfen</li> <li>3. Zusammentreffen ausschließlich geimpfter und genesener Personen ohne Begrenzung der Zahl der Personen oder Hausstände.</li> <li>3. Begleitung und Beaufsichtigung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen oder aus betreuungsrelevanten Gründen sowie zur Wahrnehmung von Umgangsrechten</li> <li>4. Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen</li> </ol> <p>Geimpfte und Genesene werden bei der Berechnung der Personenhöchstzahl bei privaten Zusammenkünften im privaten und öffentlichen Raum nicht berücksichtigt. Keine Ausnahmen bei Abstandsgeboten im öffentlichen Raum (bei nicht-privaten Zusammenkünften).</p>
<b>Hygieneanforderungen für alle zulässigen Angebote und Einrichtungen, die für einen Besucherverkehr geöffnet sind: § 6 CoronaSchVO</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen</li> <li>2. die infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen,</li> <li>3. die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen nach jedem Gast-/Kundenkontakt,</li> <li>4. das Spülen des den Kund*innen zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend,</li> <li>5. das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius, wobei insbesondere Handtücher, Bademäntel und Bettwäsche nach jedem Gast-beziehungsweise Kund*innenkontakt zu wechseln und ansonsten Einmalhandtücher zu verwenden sind, und</li> <li>6. gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches.</li> </ol> <p>Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten.</p>
<b>Tests: § 7 CoronaSchVO</b>	<p>Soweit als Voraussetzung für die Nutzung oder die Zulassung eines Angebotes das Vorliegen eines Schnelltests oder Selbsttests erforderlich ist, muss es sich um ein in der Corona-Test- und Quarantäneverordnung vorgesehene Testverfahren handeln.</p> <p>Schnelltests müssen durch eine offizielle Teststelle abgenommen werden, Selbsttests durch eine offizielle Teststelle überwacht werden. In beiden Fällen muss das negative Testergebnis durch die Teststelle schriftlich oder digital bescheinigt werden. Die Testbestätigung ist bei der Inanspruchnahme des Angebotes zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und den verantwortlichen Personen vorzulegen.</p> <p>Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Std. zurückliegen.</p> <p>Bei Personen, die an einer beaufsichtigten Schultestung nach der Coronabetreuungsverordnung in Form einer PCR-Pooltestung teilgenommen haben, gilt als Zeitpunkt der Testvornahme der Zeitpunkt der Ergebnisfeststellung.</p> <p>Soweit statt Vorlage eines Negativtestnachweises auch ein beaufsichtigter Selbsttests zulässig ist, muss die Aufsicht durch die für die Leitung des Bildungsangebotes verantwortliche Person oder eine pädagogische Fachkraft in der Kinder-/Jugendarbeit oder eine andere vom Träger beauftragte und dafür geschulte Person erfolgen.</p> <p>Eine Impfnachweis und ein Genesenennachweis stehen dem Nachweis eines negativen Testergebnisses gleich (s.u.)</p> <p>Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis ausgenommen; Tests werden aber trotzdem dringend empfohlen.</p>

Allgemeine Grundsätze: Stand: 28.05.2021	Regelungen/Gebote/Verbote
<p><b>Erleichterungen und Ausnahmen für Genesene und Geimpfte nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung und § 3 Abs. 3 CoronaSchVO</b></p>	<p>Ein Impfnachweis und ein Genesenennachweis stehen dem Nachweis eines negativen Testergebnisses gleich.</p> <p>Ein <u>Impfnachweis</u> ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung mit einem „zugelassenen“ Impfstoff (veröffentlicht vom Paul-Ehrlich-Institut):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Comirnaty (BioNTech): 2 Impfungen</li> <li>• Vaxzevria (AstraZeneca): 2 Impfungen</li> <li>• COVID-19 Vaccacine Moderna: 2 Impfungen</li> <li>• COVID-19 Vaccacine Janssen (Johnson &amp; Johnson): 1 Impfung</li> </ul> <p>Die vollständige Schutzimpfung liegt 14 Tage nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung vor; bei Genesenen reicht der Nachweis über eine verabreichte Impfdosis (unabhängig vom Zeitpunkt der Infektion).</p> <p>Ein <u>Genesenennachweis</u> ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik)</p> <p>Die Positivtestung muss dabei mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegen.</p> <p><u>Immunisierte Personen</u> i.S. der CoronaSchVO sind vollständig geimpfte und genesene Personen, die weder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus noch eine akute Infektion aufweisen. Sie werden nicht mitgerechnet, soweit die CoronaSchVO für Zusammenkünfte/Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen/Haushalte festgelegt. Das gilt nicht für einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen. Soweit die CoronaSchVO Tätigkeiten/Veranstaltungen/Einrichtungen/Angebote von einer Negativtestung abhängig macht, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit entsprechendem Nachweis.</p>
<p><b>Lüftung in geschlossenen Räumen, die für einen Kunden- oder Besucher*innenverkehr geöffnet sind: § 6 Abs. 2 CoronaSchVO</b></p>	<p>Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Die Intensität der Lüftung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten (zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen und Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß) anzupassen. Soweit andere Behörden (zum Beispiel Arbeitsschutz, Schulaufsicht, Bauaufsicht) Vorgaben zur Belüftungssituation machen, sind diese auch im Rahmen dieser Verordnung verbindlich zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden können zusätzliche oder abweichende Vorgaben zur Belüftungsregelung anhand der konkreten Situation des Einzelfalls (zum Beispiel aus Sicherheitsgründen) machen.</p>
<p><b>Einfache und besondere Rückverfolgbarkeit: § 8 CoronaSchVO</b></p>	<p>Die <u>einfache Rückverfolgbarkeit</u> ist sichergestellt, wenn die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Person alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter*innen, Teilnehmer*innen, Besucher*innen, Kund*innen, Nutzer*innen und so weiter) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts beziehungsweise Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt.</p> <p>Die <u>besondere Rückverfolgbarkeit</u> ist sichergestellt, wenn die verantwortliche Person zusätzlich zur Erhebung der Daten einen Sitzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gesessen hat.</p>

Allgemeine Grundsätze: Stand: 28.05.2021	Regelungen/Gebote/Verbote
<b>Masken</b>	<p><b>Medizinische (Atemschutz-)Masken</b>, sog. OP-Masken, sind verpflichtend (auch am Sitzplatz):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Kund*innen in geschlossenen Räumen von Ladengeschäften.</li> <li>- geschlossenen Räumlichkeiten von Arztpraxen und vergleichbaren Einrichtungen,</li> <li>- in geschlossenen Räumlichkeiten von Museen, Kunstaustellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sowie von Zoologischen Gärten und Tierparks,</li> <li>- bei zulässigen Zusammenkünften, Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen,</li> <li>- bei zulässigen Präsenz-Bildungsangeboten und Prüfungen nach § 11 in Gebäuden und geschlossenen Räumen,</li> <li>- in sonstigen geschlossenen Räumlichkeiten im öffentlichen Raum, soweit diese -mit oder ohne Eingangskontrolle- auch Kund*innen bzw. Besucher*innen zugänglich sind,</li> <li>- bei der Inanspruchnahme und Erbringung von Friseurdienstleistungen und anderen Handwerks-, Dienstleistungen oder Ausbildungen ohne Einhaltung des Mindestabstandes; der*die Leistungserbringer*in hat mind. eine Maske des Standards FFP2 ohne Ausatemventil oder eine vergleichbare Maske zu tragen, wenn Kund*in zulässigerweise keine Maske trägt,</li> <li>- während Gottesdiensten und anderer Versammlungen zur Religionsausübung in geschlossenen Räumen auch am Sitzplatz,</li> <li>- für das Personal gastronomischer Einrichtungen, das in Kontakt mit Kund*innen kommt</li> </ul> <p><b>Atemschutzmasken (FFP2) oder vergleichbare (insbesondere KN95/N95) ohne Ausatemventil</b> sind verpflichtend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Leistungserbringer*in bei körpernahen Dienstleistungen, wenn Kund*in zulässigerweise keine Maske trägt,</li> <li>- für die Fahrgäste sowie für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit den Fahrgästen kommt bei der Personenbeförderung (ÖPNV, Taxen, Regional- und Fernverkehr, Schüler*innenbeförderung etc.)</li> </ul> <p><b>Alltagsmasken</b> sind textile Mund-Nasen-Bedeckungen (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder gleich wirksame Abdeckungen von Mund und Nase aus anderen Stoffen. Alltagsmasken sind zu tragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Umfeld von geöffneten Einzelhandelsgeschäften; auf den Zuwegungen zu dem Geschäft innerhalb von 10 m zum Eingang, auf dem Grundstück des Geschäftes sowie auf den dazugehörigen Parkplatzflächen,</li> <li>- bei ausnahmsweise zulässigen Zusammenkünften, Versammlungen und Veranstaltungen ab einer Teilnehmerzahl von 25 im Freien,</li> <li>- auf Märkten und ähnlichen Verkaufsstellen im Außenbereich,</li> <li>- auf Spielplätzen (außer Kinder unter 6 Jahren),</li> <li>- während Gottesdiensten und anderer Versammlungen zur Religionsausübung im Freien,</li> <li>- auf Flächen, die durch die Allgemeinverfügung der Stadt Dortmund festgelegt wurden (s. FAQs).</li> </ul>
<b>Fortsetzung Masken</b>	<p>Die Maskenpflicht kann für Inhaber*innen sowie Beschäftigte, aber nicht für Gäste, Teilnehmer*innen, Kund*innen usw., durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden. Ein Visier (sog. Face-Shield) ist kein Ersatz! Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die dort verantwortlichen Personen auszuschließen. Kinder unter 6 Jahren und Kräfte von Sicherheitsbehörden in Einsatzsituationen müssen keine Maske tragen; Kinder unter 14 Jahren, die aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, müssen ersatzweise eine Alltagsmaske tragen. Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, müssen dies durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen.</p>
<b>Ausgangssperre</b>	<p>Es besteht keine Ausgangssperre.</p>